

20320

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz –
5. ÄndLBesG)**

Vom 7. März 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 (1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen der Bewerber die Lehr- amtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Beamten einer Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiter der Sekundarstufe II.

(2) Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion des ständigen Vertreters des Leiters einer Gesamtschule oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für erste Beförderungssämter der Besoldungsgruppe A 14 angerechnet.

(3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamt sowie die Amtsbezeichnungen „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.“

2. Neu eingefügt wird die folgende Vorbemerkung Nr. 1.4:

„1.4 Nach Maßgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einschließlich der Amtsbezeichnungen für nicht gesamtschulbezogene Beförderungssämter auch an Kollegschulen verwendet werden. Das gilt auch für die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Amtsbezeichnungen.“

3. Die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 1.4 bis 1.6 werden Nr. 1.5 bis 1.7.

4. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt:

a) In Besoldungsgruppe A 5 bei der Amtsbezeichnung „Landgestüthauptwärter“ der Fußnotenhinweis

„1)“

und am Schluß die Fußnote

„1) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung können bis zu 10 vom Hundert der Stellen des Landgestüthauptwärtendienstes mit einer Amtszulage entsprechend Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung ausgestattet werden.“

b) in Besoldungsgruppe A 13

„Gesamtschulrektor – als Koordinator – 4)“

sowie die Fußnote

„4) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.“

c) in Besoldungsgruppe A 14

„Gesamtschulrektor

– als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I – 7)

– als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – 2)

– als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – 8)

– als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –

– als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule – 2),“

sowie als Fußnoten 7 und 8

„7) Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.

„8) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.“

d) in Besoldungsgruppe A 15

„Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schüler vorhanden sind -
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors - ¹⁾
- als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule - ¹¹⁾,

Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind - ¹²⁾“

sowie die Fußnoten ¹¹⁾ und ¹²⁾

¹¹⁾ Dieses Amt kann nur Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

¹²⁾ Erhält als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.“

e) in Besoldungsgruppe A 16

„Leitender Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern -“.

5. In die Besoldungsordnung B wird eingefügt:

in Besoldungsgruppe B 7

„Ministerialdirigent - als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik -“.“

6. In der Anlage 2 werden folgende Zeilen eingefügt:

„FN 7 zu BesGr. A 14 222,81 DM“,

„FN 12 zu BesGr. A 15 222,81 DM“.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten werden in die durch dieses Gesetz neu geregelten Ämter übergeleitet, wenn ihnen zu den vorbezeichneten Zeitpunkten die dem jeweiligen neuen Amt zugeordnete Funktion übertragen worden ist und ihr bisheriges Amt dem neuen Amt gleichwertig eingestuft ist. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Einweisungen in Planstellen für neue Ämter, die nicht im Wege der Überleitung besetzt werden, sind unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Funktionen und der besoldungsmäßigen Einstufung des bisherigen Amtes vorzunehmen. Die laufbahnmäßigen Vorschriften bleiben unberührt. Bei Anwendung des Satzes 1 ist davon auszugehen, daß nicht mehr als 50 v. H. der Planstellen für die neuen Ämter mit Beamten in der Laufbahn der Studienräte besetzt werden können.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen Beamten an Gesamtschulen andere Beförderungsmöglichkeiten als die in diesem Gesetz neu geregelten nicht mehr übertragen werden; das gilt nicht für die Ämter „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor - als Fachleiter an Studienseminaren oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -“ und für die Ämter der Fachlehrerlaufbahnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Februar 1989,

b) Artikel I Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Artikel I Nr. 5 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

(L. S.)